



Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.  
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

An die Leitungen der VdM-Musikschulen  
in Baden-Württemberg



**Landesverband  
der Musikschulen  
Baden-Württembergs**

## Neue Corona-Verordnung des Landes + neue Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Stuttgart, 25.08.2021  
AZ XI.1.3-2021/hk

Liebe Schulleitungen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich wissen, ist in Baden-Württemberg am 16.08.2021 eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten. Mit ihr ist die seit langem praktizierte Bindung der Maßnahmen an die 7-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus je 100.000 Einwohner entfallen.

Die seit dem 16. August geltende neue Corona-Verordnung ermöglicht stattdessen, dass fast alle Einrichtungen wieder weitgehend uneingeschränkt betrieben und genutzt werden dürfen. Neu und grundlegend ist dabei der Ansatz der Verordnung, zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen zu unterscheiden. Immunisierte Personen (§ 4 CoronaVO) sind gegen Covid-19 geimpfte oder von Covid-19 genesene Personen. Allerdings ist die Nutzung von Angeboten und Leistungen dieser Einrichtungen nun davon abhängig, dass, wenn man nicht geimpft oder genesen ist, einen aktuellen Negativ-Corona-Test vorweisen kann.

Ergänzend zur neuen Corona-Verordnung des Landes hat das Kultusministerium am 20.08.2021 auch eine neue Corona-Verordnung „Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen“ veröffentlicht, die am gleichen Tag in Kraft getreten ist. Sie greift die Änderungen der neuen CoronaVO auf und konkretisiert sie für den Betrieb der Musikschulen. Folgende Regelungen dieser beiden neuen Corona-Verordnungen sind dabei für die öffentlichen Musikschulen von besonderer Bedeutung:

### A. Zugang zu Räumlichkeiten und Angeboten der Musikschulen

1. Für immunisierte Personen, d.h. für alle gegen das Corona-Virus geimpfte Personen mit vollständigem Impfschutz sowie alle von einer Corona-Infektion genesenden Personen ist der Zutritt zu Angeboten von Musik-

Landesverband der Musikschulen  
Baden-Württembergs e.V.  
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

Heinrich Korthöber  
Geschäftsstellenleitung

Telefon 0711 / 2185110  
Telefax 0711 / 2185120

E-Mail  
korthoeber@musikschulen-bw.de

**BW Bank**  
KTO 217 57 99 | BLZ 600 501 01  
IBAN DE79 6005 0101 0002 1757 99  
Swift SOLADEST

USt.-IDNr. DE147850410  
Stuttgart-Registergericht, VR 2726



Kunst- und Jugendkunstschulen sowie ähnlichen Einrichtungen/ Angeboten uneingeschränkt gestattet. In Fällen, in denen für nicht-immunisierte Personen eine Vorlagepflicht besteht, haben immunisierte Personen lediglich einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.

2. Alle Personen, die (noch) nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder von einer Corona-Infektion genesen sind, gelten als „nicht-immunisiert“ (§ 5 CoronaVO).

Diesen Personen ist – sofern sie keine für Corona typischen Krankheitssymptome aufweisen – der Zutritt zu geschlossenen Räumen und damit auch zu Angeboten der Musikschulen in solchen geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises möglich. Dieser muss in jedem Fall ein Nachweis eines negativen PCR- oder Antigen-Schnelltestes unter Aufsicht sein. Die zugrundeliegende Testung darf dabei im Falle eines Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

3. Die unter Ziffer 2 genannte Regelung gilt auch für alle Mitarbeitende der Musikschulen, die (noch) nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Corona-Virus verfügen oder von einer Corona-Infektion genesen sind. In § 3 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird ausdrücklich bestimmt, dass das Zutrittsverbot zu Angeboten in geschlossenen Räumen für nicht-immunisierte Personen ohne negativen Testnachweis **auch für Lehrkräfte und jegliche sonstigen Unterrichtenden und Mitarbeitende gilt.**

Bekanntlich werden ab dem 11. Oktober die bislang kostenlosen Bürger-Corona-Tests kostenpflichtig. Der Landesverband bemüht sich derzeit um eine verbindliche arbeitsrechtliche Klärung, ob die Testkosten für angestellte Mitarbeitende, die trotz entsprechender Impfangebote dann noch ungeimpft sind oder sich nicht impfen lassen wollen, in jedem Fall von dem jeweiligen Arbeitgeber zu übernehmen sind.

4. Die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen formuliert zugleich in § 3 eine Ausnahmeregelung von dem Zutrittsverbot zu den Räumlichkeiten der Musikschulen für nicht-immunisierte Personen ohne negativen Testnachweis. Dieses Zutrittsverbot gilt nicht *„bei nur kurzzeitigen Aufhalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist.“* Somit können zum Beispiel Eltern, die nicht geimpft oder genesen sind und auch keinen aktuellen Nachweis eines negativen Corona-Test vorweisen können, das Musikschulgebäude kurzzeitig betreten, um ihre Kinder in die Obhut der Lehrkraft zu übergeben oder von der Lehrkraft entgegenzunehmen.



5. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen. Gleiches gilt für Musikschüler\*innen, die zugleich Schüler\*innen einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft sind, da sie ohnehin regelmäßig in der Schule getestet werden. Hier reicht ein Dokument, mit dem sie den Schülerstatus nachweisen, wie z.B. der Schülerschein oder auch eine Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
6. Wie alle anderen Einrichtungen, die unter diese Regelung fallen, sind die öffentlichen Musikschulen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen ihre Einrichtungen betreten und an Angeboten ihrer Einrichtungen in geschlossenen Räumen teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Sie haben sich von allen Personen ab 6 Jahren, die ihre Räume betreten, die entsprechenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise oder Schülerschein vorzulegen und diese zu überprüfen (§ 6 CoronaVO).

## B. Regelungen für Veranstaltungen

7. Geändert haben sich mit der seit dem 16.08.2021 geltenden neuen Corona-Verordnung auch die Regelungen für Veranstaltungen. Gemäß § 10, Abs. 1 CoronaVO sind Veranstaltungen mit bis zu 5.000 Personen grundsätzlich zulässig. Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern sind mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität und bis maximal 25.000 Personen zulässig.
8. Auch für Veranstaltungen jeglicher Art und Größe, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt weiterhin die „3G-Regel“: Personen, die über keinen vollständigen Impfschutz verfügen oder nicht von einer Covid-19 Infektion genesen sind, ist der Zutritt zu solchen Veranstaltungen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet.  
  
Die gleichen Regelungen gelten gemäß § 10, Abs.2 CoronaVO auch bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
9. Von dieser Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises bei Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule erneut ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft. Für letztere ist wiederum ein Schülerschein oder ein ähnlicher Nachweis der Schule ausreichend.



### C. Hygieneregungen / Infektionsschutzmaßnahmen

10. Nicht geändert haben sich die Hygiene- und sonstigen Infektionsschutzregelungen. Auch für Musikschulen gilt gemäß § 3 CoronaVO weiterhin die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien in allen Fällen, in denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.  
Diese Regelung gilt auch für den Musikschulunterricht mit Ausnahme des Unterrichts in Blasinstrumenten und im Gesang. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind allerdings auch weiterhin von der Maskenpflicht befreit.
11. Wie andere Einrichtungen auch sind Musikschulen ebenso weiterhin zu einem Hygienekonzept und zur Umsetzung der Hygienevorgaben des Landes verpflichtet. Zu diesen Hygienevorgaben gehören weiterhin vor allem die Einhaltung des Mindestabstandes, die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen und die Reinigung von verwendeten Instrumenten, Schlägeln, Mundstücke, Mediengeräte, Arbeitsflächen etc.
12. Für den Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang gelten weiterhin die bisherigen besonderen Hygiene- und Infektionsschutzregeln, d. h. im Unterricht muss (1) ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden und (2) Schüler\*innen und Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
13. Für den Unterricht an Blasinstrumente gilt zusätzlich weiterhin, dass (3) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet darf, und (4) ein häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgen muss, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufzunehmen sind, die direkt entsorgt werden. Weiterhin wird auch die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) zwischen Schüler\*innen und Lehrkraft empfohlen.
14. Die Musikschulen sind ebenso weiterhin verpflichtet, die Kontaktdaten derjenigen zu erfassen, die ihre Räumlichkeiten betreten, ihre Angebote nutzen oder ihre Veranstaltungen besuchen. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie z.B. Luca oder analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.

Der Landesverband bittet alle Leitungen und Mitarbeitenden der VdM-Musikschulen in Baden-Württemberg, im eigenen Interesse und zum Schutz aller ihrer jungen und älteren Musikschüler\*innen die Hygiene-, Abstand-



und sonstigen Infektionsschutzregeln einschließlich der erwähnten Zutrittsverbote dringend zu beachten.

Der Landesverband ist der Landesregierung sehr dankbar, dass mit der neuen Corona-Verordnung zum Start des neuen Schuljahres unter den pandemiebedingten Hygiene- und Infektionsschutzaufgaben alle Geimpfte und Genesene sowie vor allem ohne zusätzliche Testnachweise alle Kinder und Jugendliche an allen Unterrichts- und Veranstaltungsangeboten der Musikschulen teilnehmen können.

Die neue CoronaVO des Landes und die am 20.08.2021 in Kraft getretene neue CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen werden als Anlagen diesem Schreiben beigelegt.

Für weitere Auskünfte zu den neuen Regelungen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Landesverbandes ab dem 06.09.2021 gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

  
Friedrich Koh Dolge  
Vorsitzender

Ihr

  
Heinrich Korthöber  
Geschäftsstellenleiter

#### Anlagen

1. Corona-Verordnung des Landes in der ab 16. August 2021 gültigen Fassung
2. Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen in der seit dem 20. August geltenden Fassung